

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Gruppe der FDP

Meldung einer erheblichen Planungsabweichung im Ausbildungsgang Pflegefachkraft PFF 21 gemäß §§ 2, 3, 13 und 36 des Hinweisgeberschutzgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die nachfolgende Kleine Anfrage bezieht sich auf ein anonymisiertes Schreiben, das gravierende Mängel in der Organisation und Durchführung der Ausbildung im Ausbildungsgang Pflegefachkraft (PFF 21) am Berufsschulzentrum Nord in Wismar dokumentiert. Das Schreiben weist insbesondere auf Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe sowie auf weitere Unregelmäßigkeiten hin, die eine ordnungsgemäße Ausbildung gefährden und dienstrechtlich relevante Fragen aufwerfen.

1. Welche wesentlichen Bestimmungen enthält die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern, die in der Vergangenheit zu Fehlplanungen, wie im Fall PFF 21, geführt haben (bitte genaue Paragraphen und Regelungen benennen)?
 - a) Inwiefern wurden in den letzten fünf Jahren ähnliche Verstöße gegen die Ausbildungsordnung für Pflegefachkräfte seitens anderer Bildungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt (bitte Anzahl der Vorfälle benennen)?
 - b) Welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen (bitte ergriffene Maßnahmen benennen)?
 - c) Welche spezifischen Schritte werden seitens der Landesregierung unternommen, um zukünftig eine ordnungsgemäße Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Verhindern von Stundendefiziten (bitte geplante Maßnahmen und voraussichtlichen Zeitpunkt der Umsetzung benennen)?

Bezogen auf den konkreten Vorwurf wurden keine Abweichungen in der Planung oder Durchführung des Ausbildungsgangs Pflegefachfrau/-mann (PFF) festgestellt. Die Inhalte und Anforderungen gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) wurden umgesetzt, sodass keine Nennung von Paragraphen möglich ist.

Zu a)

In den vergangenen fünf Jahren musste die Fachaufsicht einmal aufgrund einer Fehlplanung hinsichtlich des fachpraktischen Unterrichts tätig werden.

Zu b)

Es erfolgte eine fachaufsichtliche Weisung dahingehend, dass die Schule die fehlenden Stunden innerhalb der regulären Ausbildungszeit nachzuholen hat. Im Rahmen der Prüfungszulassung wird durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe überprüft, ob diese Vorgabe umgesetzt wurde.

Zu c)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bildungsgang Pflegefachfrau/-mann sind die antragstellenden Schulen verpflichtet, ein schulinternes Curriculum sowie eine Stundenverlaufsplanung einzureichen. Diese wird fachaufsichtlich geprüft. Sollte festgestellt werden, dass die gemäß PflAPrV erforderliche Stundenzahl nicht vollständig verplant wurde, ist das Curriculum durch die Schule entsprechend anzupassen. Die Einhaltung der Vorgaben der PflAPrV stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bildungsgangs dar.

Als gemäß § 97 Absatz 5 des Schulgesetzes zuständige Fachaufsicht führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport einmal jährlich sogenannte Schulleiterkonferenzen mit den Pflegeschulen durch. Hierbei wird u. a. auf die Regelungen der PflAPrV und auf deren Einhaltung hingewiesen.

Zusammen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung finden zudem stichprobenartig Schulbesuche statt, bei welchen u. a. die Klassenbücher kontrolliert werden. Hierbei kann festgestellt werden, ob die Vorgaben der PflAPrV eingehalten werden.

Werden im Rahmen der Kontrollen Abweichungen von den Vorgaben festgestellt – etwa ein nicht ausreichender Stundenumfang – erfolgt eine fachaufsichtliche Weisung. Die betroffene Schule wird verpflichtet, die fehlenden Stunden innerhalb der regulären Ausbildungszeit nachzuholen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird im weiteren Verlauf erneut überprüft, um die vollständige Einhaltung sicherzustellen.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig durchgeführt. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann daher nicht benannt werden.

2. Welche Rolle und Verantwortung hat die Abteilungsleiterin für Gesundheit am BSZ Nord Wismar konkret bei der Sicherstellung der Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsgang Pflegefachkraft inne?
 - a) Inwiefern kollidiert das Handeln der Abteilungsleiterin im Kontext der festgestellten Planungsabweichung PFF 21 mit diesen Pflichten (bitte den Aufgabenbereich beschreiben)?
 - b) Welche konkreten Maßnahmen oder Schritte wurden seit dem Bekanntwerden des Stundendefizites im Schuljahr 2023/2024, durch die Abteilungsleiterin für Gesundheit am BSZ Nord Wismar unternommen, um eine Wiederholung des Verstoßes, wie bei der Klasse PFF 11, zu verhindern (bitte gegebenenfalls dokumentierte Maßnahmen anführen)?
 - c) Wurden seitens der Abteilungsleiterin für Gesundheit am BSZ Nord Wismar in der Vergangenheit ähnliche Unregelmäßigkeiten im Rahmen anderer Ausbildungsgänge festgestellt?

Die Schulleitung ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die jeweils zugrunde liegenden rechtlichen Vorgaben korrekt umgesetzt werden. Dazu gehört neben der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des schulinternen Curriculums die entsprechende Koordination der Lehrkräfte, die konkrete Umsetzung der Planung und die Kooperation mit den Trägern der praktischen Ausbildung, sodass die festgelegten Inhalte und Standards eingehalten und das jeweilige Ausbildungsziel gemäß § 101 des Schulgesetzes erreicht werden.

Zu a)

Bezogen auf den konkreten Vorwurf wurden keine Abweichungen in der Planung oder Durchführung des Ausbildungsgangs Pflegefachfrau/-mann (PFF) festgestellt. Die Inhalte und Anforderungen gemäß der PflAPrV wurden umgesetzt.

Daher sind keine negativen Konsequenzen für die Schülerinnen und Schüler entstanden. Es lagen die notwendigen Voraussetzungen vor, damit die Schülerinnen und Schüler die notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse erwerben konnten, die für ihre Ausbildung und die bevorstehenden Prüfungen erforderlich waren.

Zu b)

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 a) dargestellt, wurde auch im Folgejahr durch die Schulleitung sichergestellt, dass die Vorgaben der PflAPrV umfassend erfüllt werden. Ebenso gab es auch im Schuljahr 2024/2025 keine negativen Auswirkungen für die Schülerinnen und Schüler der Klasse PFF 21.

Zu c)

In der Abteilung Gesundheit des BSZ Nord werden neben dem Bildungsgang PFF die weiteren Ausbildungen Ergotherapeut/-in (höhere Berufsfachschule) sowie Kranken- und Altenpflegehelfer/in (Berufsfachschule) vorgehalten. Zum Zeitpunkt der Beantwortung wurden auch dort keine Verstöße gegen die rechtlichen Grundlagen festgestellt.

3. Wenn ja, welche Konsequenzen resultierten daraus bezüglich der weiteren Dienstverpflichtungen der Abteilungsleiterin für Gesundheit am BSZ Nord Wismar (bitte Konsequenzen darlegen)?
 - a) In welchem Umfang wurden seitens der Landesregierung Überwachungsmechanismen implementiert, um die rechtzeitige Identifikation und Korrektur von Abweichungen in der Einhaltung der Ausbildungsordnung für Pflegefachkräfte, wie sie im Fall des Ausbildungsganges PFF 21 beobachtet wurden, sicherzustellen (bitte konkrete Überwachungsmaßnahmen und deren Erfolgsbilanz benennen)?
 - b) Welche weiteren konkrete Versäumnisse sind der Landesregierung bezogen auf die Ausbildungsgänge für Pflegefachkräfte bekannt (bitte Art der Versäumnisse benennen)?
 - c) Wie wird seitens der zuständigen Behörden darauf reagiert, um das Vertrauen in die Berufsbildung im Pflegebereich wiederherzustellen (bitte behördliche Reaktionen benennen)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu a)

Auf die Antwort zu Frage 1 c) wird verwiesen.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen.

Zu c)

Der Landesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Vertrauen in die Berufsbildung im Pflegebereich beeinträchtigt ist.

4. Inwiefern verfügt die Landesregierung über Kenntnisse zu systematischen Defiziten oder Missständen in der Ausbildung von Pflegefachkräften an anderen Bildungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte bekannte Defizite auflühren)?
- a) Welche präventiven Maßnahmen werden in diesen Fällen ergriffen, um Qualität und Compliance zu gewährleisten (bitte präventive Maßnahmen auflühren)?
 - b) Inwiefern wurden der Landesregierung in den letzten Jahren konkrete Beschwerden oder Hinweise von Auszubildenden oder Lehrpersonal über Stundendefizite oder andere Planungsabweichungen im Ausbildungsgang zur Pflegefachkraft gemeldet (bitte Anzahl der Beschwerden nennen)?
 - c) Welche Reaktionen folgten daraus (bitte ergriffene Maßnahmen beschreiben)?

Zu 4 und a)

Die Landesregierung verfügt über keine Kenntnisse zu systematischen Defiziten oder Missständen in der Ausbildung von Pflegefachkräften.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage 1 b) wird verwiesen.

5. Welche internen Prüfungskriterien und Abläufe sind seitens des Berufsbildungszentrums Nord Wismar etabliert worden, um bereits im Vorfeld potenzielle Planungsabweichungen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte zu identifizieren?
- a) Wie effektiv wurden diese in den letzten fünf Jahren als Mechanismen zur Problemerkennung eingesetzt (bitte mit Beispielen aus den letzten fünf Jahren darlegen)?
 - b) In welchem Umfang wurden in der Vergangenheit vor dem Vorfall mit dem Ausbildungsgang Pflegefachkraft PFF 21 innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörde andere Probleme dieser Natur gemeldet?
 - c) Wie wurde daraufhin die interne Kommunikation und Bearbeitung von möglichen Verstößen angepasst, um eine bessere Prävention zu gewährleisten (bitte spezifische Anpassungen in Verfahren und Kommunikation seitens der Aufsichtsbehörde benennen)?

Durch die Schulleitung erfolgt mit Unterstützung der Abteilungsleitung die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des schulinternen Curriculums, die entsprechende Koordination der Lehrkräfte, die konkrete Umsetzung der Planung und die Kooperation mit den Trägern der praktischen Ausbildung. So wird sichergestellt, dass die festgelegten Inhalte und Standards eingehalten und das jeweilige Ausbildungsziel erreicht werden.

Zu a)

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 a) dargestellt, wurde durch die Schulleitung sichergestellt, dass die Vorgaben der PflAPrV umfassend erfüllt werden.

Zu b)

Der Schulaufsicht wurden auch vor der Klasse PFF21 keine Planungsabweichungen im Bildungsgang Pflegefachfrau/-mann an der Schule gemeldet.

Zu c)

Entfällt.

6. Welche Untersuchungen oder Audits bezüglich der Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Zeitraum 2020 bis 2025 wurden an den Bildungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt (bitte durchgeführte Audits darlegen)?
- a) Welche Mängel wurden hierbei identifiziert, die im Kontext des aktuellen Vorfalls von Bedeutung sein könnten (bitte identifizierte Mängel und deren Relevanz für den Fall PFF 21 detailliert darlegen)?
 - b) In welchem Maße wurde der Schulleiter über die festgestellten Stundendefizite im Ausbildungsgang Pflegefachkraft PFF 21 informiert?
 - c) Welche Schritte wurden von ihm als Vorsitzender des Prüfungsausschusses unternommen, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten?

Zu 6 und a)

Seitens der Landesregierung wurden keine Audits durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 c) verwiesen.

Zu b) und c)

Auf die Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen.

7. Welche Verantwortung trägt der Schulleiter im Rahmen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte?
- a) Inwiefern widerspricht das Fortbestehen des Stundendefizits dieser Verantwortung (bitte Rolle im Kontext des Vorfalls darlegen)?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung den bisherigen Umgang mit anonymen Meldungen, die im Bildungsbereich gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz eingegangen sind?
 - c) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Verarbeitung und Bearbeitung dieser Meldungen zu optimieren (bitte durchgeführte Maßnahmen benennen)?

Zu 7 und a)

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu b)

Bisher gingen im Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport in Bezug auf den Bildungsbereich keine Meldungen gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ein, sodass keine Bewertungen und entsprechende Schlussfolgerungen vorgenommen werden können.

Zu c)

Entfällt.

8. In welcher Form hat die Landesregierung in den letzten Jahren auf anonyme Hinweise bezüglich Ausbildungsfehler im Bildungssystem reagiert?
 - a) Welche Veränderungen wurden basierend auf den gemeldeten Mängeln zur Verbesserung der Ausbildung von Pflegefachkräften implementiert (bitte eingeführte Veränderungen beschreiben)?
 - b) In welchem Umfang wurden Schulungen oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen zur Erkennung und korrekten Meldung von Planungsabweichungen gemäß HinSchG umgesetzt?
 - c) Welche konkreten Ergebnisse lassen sich daraus ableiten?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 7 b) wird verwiesen.

9. Welche konkreten Vorkehrungen sind seitens der Landesregierung und der Bildungsbehörden implementiert worden, um Hinweisgebende im Bildungssystem vor Repressalien zu schützen und sicherzustellen, dass Meldungen von Planungsabweichungen in der Ausbildung anonym und ohne negative Auswirkungen auf die Hinweisgebenden bearbeitet werden (bitte bestehende Vorkehrungen sowie deren Umsetzungsgrad benennen)?
- a) Welche Erfahrungen und Rückmeldungen liegen der Landesregierung über die Handhabung von anonymen Meldungen im Bildungsbereich nach dem HinSchG vor, insbesondere in Bezug auf Planungsabweichungen?
 - b) Wie beeinflussen diese Rückmeldungen zukünftige Maßnahmen zur Optimierung des Schutzes für Hinweisgebende?
 - c) Welche konkreten Vorkehrungen und Richtlinien existieren seitens der Landesregierung, um die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte durch Schulbehörden zu überwachen?

Sämtliche Anfragen werden im Lichte der Vorgaben des HinSchG geprüft und unterliegen den dort vorgesehenen Schutzmechanismen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Hinweise vertraulich behandelt werden. Eine Offenlegung der Identität der Hinweisgebenden erfolgt ausschließlich, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, und in jedem Fall unter Beachtung der Rechte der betroffenen Person. Informationen zur Identität dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen an andere zuständige Stellen weitergegeben werden, vergleiche § 9 Absatz 2, 3, 4 HinSchG.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 HinSchG darf die Identität der hinweisgebenden Person nur gegenüber der Person, die zur Entgegennahme der Meldung und zum Ergreifen von Folgemaßnahmen (sowie unterstützenden Personen) zuständig ist, bekannt werden.

Die gemäß §§ 12 ff. HinSchG eingerichtete Stelle arbeitet unabhängig und stellt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sicher, vergleiche § 15 HinSchG. Die Identität der hinweisgebenden Person ist streng vertraulich zu behandeln. Das Verfahren ist zur anonymen Abgabe von Hinweisen ausgerichtet.

Das HinSchG schützt Personen, die im beruflichem Umfeld Missstände melden, umfassend vor Nachteilen infolge des gegebenen Hinweises. Repressalien sind ausdrücklich verboten, solche Repressalien dürfen auch nicht angedroht oder versucht werden, siehe § 36 Absatz 1 HinSchG. Jegliche Benachteiligung oder Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Hinweisabgabe stünde, wäre nach den §§ 26 bis 36 HinSchG unzulässig. Zudem greift hier die Beweislastumkehr, das bedeutet, dass nach Meldung einer Benachteiligung die Behörde oder der Arbeitgeber beweisen muss, dass diese benachteiligende Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Meldung nach dem HinSchG steht, § 36 Absatz 2 HinSchG. Wenn eine hinweisgebende Person Nachteile im Zusammenhang mit ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit nach einem Hinweis erleidet, wird gesetzlich vermutet, dass dies mit dem Hinweis im Zusammenhang steht. Damit ist der Arbeitgeber in der Pflicht, nachzuweisen, dass kein Zusammenhang zwischen dem Hinweis und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. einer Abmahnung oder Kündigung, besteht und die arbeitsrechtliche Maßnahme rechtmäßig ist. Bei Verstößen gegen das Repressalienverbot besteht ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens oder Schmerzensgeld, § 37 HinSchG.

Meldungen werden innerhalb der Meldestellen streng vertraulich behandelt. Nur die mit dem Verfahren betrauten Personen dürfen die Identität der hinweisgebenden Person kennen, sofern diese ihre Identität überhaupt preisgegeben hat. Verstöße gegen den Schutz oder die Vertraulichkeit können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet werden, vergleiche § 40 HinSchG. Ziel des HinSchG ist es, sichere Meldestrukturen zu schaffen und Hinweisgebende wirksam vor beruflichen Nachteilen zu schützen.

Planungsabweichungen in Ausbildungsplänen fallen grundsätzlich nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG. Gemäß § 2 Absatz 1 HinSchG sind ausschließlich Verstöße meldefähig, die entweder strafbewehrt sind, bußgeldbewehrte Vorschriften betreffen, soweit diese dem Schutz von Leben, Leib oder der Rechte von Beschäftigten dienen oder die gegen bestimmte Vorgaben des Unionsrecht verstoßen.

Reine Abweichungen bei der zeitlichen Umsetzung eines Ausbildungsplanes stellen in der Regel weder eine Straftat noch eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Auch ein Verstoß gegen EU-Recht liegt hier nicht vor. Es handelt sich vielmehr um innerorganisatorische Fragen der Ausbildungsplanung, die keinen Bezug zu den vom HinSchG erfassten Rechtsbereichen haben.

Im vorliegenden Fall wurde die Anfrage anonym eingereicht, es liegt somit keinerlei Kenntnis des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung über die Person der/des Hinweisgebenden vor. Eine Identifizierung findet nicht statt. Die Meldung wird ausschließlich inhaltlich geprüft, ohne eine Verbindung zu einer bestimmten Person herzustellen.

Zu a) und b)

Auf die Antwort zu Frage 7 b) wird verwiesen.

Zu c)

Im Rahmen der Schulaufsicht berufliche Schulen wird grundsätzlich die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen in allen Bildungsgängen überwacht. Im Bildungsgang PFF sind die Vorgaben des Schulgesetzes sowie der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V) umzusetzen.

10. Wie werden Verstöße systematisch identifiziert und geahndet (bitte Überwachungsverfahren beschreiben)?
- a) Welche Konsequenzen wurden in der Vergangenheit bei ähnlichen Verstößen gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern verhängt?
 - b) Welche Präzedenzfälle können als Vergleich zur Planungsabweichung im Fall PFF 21 herangezogen werden (bitte Sanktionen beschreiben)?
 - c) Welche künftigen Gegenmaßnahmen sind seitens der zuständigen Bildungseinrichtungen geplant, um die Qualität und Kontinuität der Pflegeausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern zu sichern, insbesondere unter Einbeziehung präventiver Ansätze zur Vermeidung struktureller Fehlplanungen (bitte geplante Maßnahmen inklusive Zeitrahmen benennen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 c) wird verwiesen.

Zu a)

Auf die Antwort zu Frage 1 b) wird verwiesen.

Zu b)

Auf die Antwort zu den Fragen 1 a) und 1 b) wird verwiesen.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage 1 c) wird verwiesen.